

Geschäftszeichen:
BHVBVerk-2025-91454/5-Ai

Bearbeiter: Franz Aigner
Tel: (+43 7672) 702-73445
Fax: (+43 7672) 702-273-399
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

www.bh-voecklabruck.gv.at

Vöcklabruck, 14.03.2024

LC Sicking
Straßenlauf am 15.08.2025
Bewilligung

B E S C H E I D

Auf Grund des Antrages vom 10.03.2025 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als Organ der Landesverwaltung folgender

S p r u c h :

I.:

Dem LC Sicking, Almbergweg 1a, 4861 Schörfling am Attersee, vertreten durch Herrn Gottfried Englbrecht, wird die Bewilligung zur Durchführung des Straßenlaufes am 15.08.2025, erteilt.

1. Die Bewilligung gilt nur für den Straßenlauf am 15.08.2025 mit Start um 16:50 Uhr (Dauer ca. 2 Stunden) für folgende Strecke:

Route 1:

Start Marktplatz Schörfling am Attersee – Färbergasse – Erdl – Marktwaldstraße – Bachbauernstraße – Sickingerstraße – Begleitweg – Marktwaldstraße – Erdl – Färbergasse – Ziel Marktplatz Schörfling am Attersee.

Route 2:

Start Marktplatz Schörfling am Attersee – Färbergasse – Erdl – Bäckergergasse – Markwaldstraße – Höhenweg – Karl Hausjell Allee – Weyreggerstraße – Fußweg zum Kaiserdenkmal – Verschönerungsweg – Erdl – Färbergasse – Ziel Marktplatz Schörfling am Attersee.

2. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass Unfälle nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden.

3. Zur Überwachung des Laufes ist umgehend das Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Schörfling am Attersee herzustellen.
4. Verkehrstechnische Absperrung und Verkehrsregelung sind von geschulten Lotsen der Freiwilligen Feuerwehr Schörfling am Attersee zu übernehmen.
5. Zur Regelung des Verkehrs dürfen nur solche Personen eingesetzt werden, welche nach Schulung durch die Polizei von der Behörde gem. § 97 Abs. 3 StVO 1960 betraut bzw. von der Verkehrsabteilung des Landes OÖ. gem. § 97 Abs. 2 StVO 1960 vereidigt und mit einem Dienstabzeichen ausgestattet wurden.
Eine entsprechende Liste der eingesetzten Personen ist spätestens am Tag der Veranstaltung – möglichst noch vor deren Beginn – der Behörde vorzulegen.
6. Die Teilnehmer haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.
7. Den Weisungen der Straßenaufsichtsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
8. Eine Gewähr für eine für diesen Lauf geeignete Beschaffenheit der Straßenfahrbahn bzw. der Gehsteige wird vom Straßenerhalter nicht übernommen.
9. Für Unfälle, die infolge der besonderen Straßenverhältnisse entstehen könnten, übernimmt die Straßenverwaltung keine Haftung. Sollten dritte Personen aus Anlass dieser Veranstaltung gegen die Straßenverwaltung Haftungsansprüche geltend machen, so hat der Veranstalter die Straßenverwaltung schad- und klaglos zu halten.
10. Der Veranstalter hat vor Beginn des Laufes die Teilnehmer und die sonstigen Mitwirkenden von den sie betreffenden Vorschriften dieses Bescheides in Kenntnis zu setzen. Seitens des Veranstalters ist dafür zu sorgen, dass ein Führungs- und Schlussfahrzeug den jeweiligen Lauf begleitet. Diese Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie als Begleitfahrzeuge erkennbar sind.
11. Die Laufstrecke ist vom Veranstalter zu kennzeichnen. Allfällige Bodenmarkierungen oder sonstige Markierungen (Start- und Ziellinie und dgl.) dürfen nicht in einer Weise angebracht werden, dass der allgemeine Verkehr irregeführt werden kann. Markierungen mit dauerhaften Farben sind untersagt. An Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen und deren Trägern dürfen Markierungen und Hinweise nicht angebracht werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle derartigen Markierungen innerhalb einer Woche vollständig zu entfernen. Widrigenfalls seitens des Straßenerhalters in Zukunft zu Bodenmarkierungen keine Zustimmung mehr erteilt werden könnte. Bei Nichteinhaltung der Frist werden diese auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durch eine Fachfirma entfernt.

Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Wiederentfernung nicht beschädigt werden. Ebenso müssen alle die Strecke kennzeichnenden Hinweise, Pfeile, Wegweiser und dergleichen nach der Veranstaltung restlos wieder entfernt werden.

12. Auf Straßenstrecken, die als Baustelle gekennzeichnet sind oder wo eine besondere Vorsicht der örtlichen Verhältnisse geboten ist, dürfen die Bauarbeiten der Straßenverwaltung oder der von ihr beauftragten Firma keine Behinderung oder Unterbrechung durch den Lauf erfahren.
13. Für einen ausreichenden Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung ist vom Veranstalter vorzusorgen.

14. Der Veranstalter hat für die einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in angemessener Höhe abzuschließen.
15. Durch die Veranstaltung darf der normale Verkehr auf der Straße weder behindert noch gefährdet werden.
16. Für eventuell erforderliche Einsatzfahrzeuge müssen die Zu- und Durchfahrten auf der jeweiligen Strecke frei gehalten werden.
17. Bei Einrichtung sogenannter "Labestationen" im Verlauf der Laufstrecke wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Verunreinigungen nach Abschluss ehestmöglich mit der gebotenen Sorgfalt zu beseitigen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 64 Abs.1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

II. Kosten:

Folgende Kosten sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

eine Verwaltungsabgabe von 16,00 Euro
=====

HINWEIS:

Die zu bezahlende **Gesamtsumme** ist der angefügten **Kostenaufstellung** zu entnehmen.

Rechtsgrundlage:

§ 1 des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 in Verbindung mit Tarif B VII Z. 36
der O.ö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl.Nr. 15/2013.

B e g r ü n d u n g :

Nach § 64 der StVO 1960 bedarf die Durchführung sportlicher Veranstaltungen auf der Straße einer behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn dadurch die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Veranstaltung bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird und andere Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Die Bewilligung konnte daher erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck unter <http://www.bh-voecklabruck.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 Euro **pauschal** zu vergebühren, falls keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102
- Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind (insbesondere gem. § 82 StVO) durch die Gemeindeverwaltung!), nicht vorgegriffen. Auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Franz Aigner

Dieser Bescheid ergeht an:

1. LC Sicking, Almbergweg 1a, 4861 Schörfling am Attersee
2. Marktgemeinde Schörfling am Attersee
3. Polizeiinspektion Schörfling am Attersee